

ternationalen Konvention über zivile und politische Rechte festgelegten Normen über die Gewährleistung der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung (z. B. Art. 9, 14, 26).

Von diesen Grundlagen ausgehend charakterisiert Art. 7 die **wesentlichen Elemente des demokratischen Zentralismus in der Ausübung, Leitung und Kontrolle der Strafrechtsprechung**, mittels deren die Arbeiterklasse mit ihren Verbündeten in spezifischer Weise ihre politische Macht zur strikten Gewährleistung sozialistischer Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit verwirklicht. Die Rechtsformen und konkreten Funktionen dieser Elemente sind umfassend in den Normativakten geregelt, welche die staatsrechtlichen Organisations- und Arbeitsprinzipien der Rechtspflegeorgane zum Gegenstand haben, so insbesondere im GVG und in der StPO.

2. Die grundlegendste und umfassendste verfassungsrechtliche und staatsorganisatorische Garantie der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung ist die in Art. 7 charakterisierte **demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Volksvertretungen**, die im Maßstab der Republik — zugleich als eine Seite der einheitlichen politischen Leitung der Rechtsprechung durch die oberste Volksvertretung gemäß Art. 49 Abs. 3 und Art. 93 Abs. 3 Verfassung — von der Volkskammer ausgeübt wird. Sie wird weiter realisiert mit der **Wahl der Richter** der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen, der hiermit verbundenen **Berichtspflicht** der Richter gegenüber ihrer Volksvertretung über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit ihrer Rechtsprechung (vgl. §§ 5, 46 u. § 17 Abs. 2 GVG) sowie der darüber hinausgehenden **Verpflichtung der Gerichte zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen** (§17 Abs. 1 GVG). In diesem umfassenden Sinne sind die Richter bzw. Gerichte den Volksvertretungen ihres Territoriums dafür verantwortlich, daß sie mit einer strikt den Prinzipien der sozialistischen Gerechtigkeit und

Gesetzlichkeit entsprechenden Strafrechtsprechung sowie der Aufbereitung und Vermittlung ihrer hieraus gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen einen effektiven Beitrag zur sozialistischen Gesellschaftsentwicklung im Territorium leisten. Dabei verbinden sie ihre Tätigkeit zunehmend enger mit den Aktivitäten der Werktätigen zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit. Hierin äußert sich auch in bezug auf die Strafrechtspflege der politische Charakter der Volksvertretungen, die in ihrem gesamten Wirken das Prinzip der Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle verwirklichen.

3. Aus dieser Charakteristik des Inhalts der demokratischen Kontrolle der Strafrechtsprechung durch die Volksvertretungen geht hervor, daß sie nichts mit einer Einflußnahme auf die Strafrechtsprechung im konkreten Einzelverfahren zu tun hat, in der die Richter unabhängig und allein an die Verfassung und die Gesetze der DDR gebunden sind (Art. 96 Abs. 1 Verfassung, § 5 GVG, § 9 Abs. 1 StPO).

Die **Unabhängigkeit der Richter** in der sozialistischen* Strafrechtspflege ist die strikte und ausschließliche Bindung ihrer Rechtsprechung an den im sozialistischen Recht für jedermann verbindlich zum Ausdruck gebrachten einheitlichen politischen Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, dem sie mit jedem Einzelverfahren gesellschaftswirksam Geltung zu verschaffen haben. Wichtige verfassungsrechtliche und staatsorganisatorische Garantien hierfür sind die einheitliche Leitung der Rechtsprechung der Gerichte durch das Oberste Gericht (Art. 93 Abs. 2 Verfassung) sowie die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit (Art. 97 Verfassung, StAG), für deren Wahrnehmung diese zentralen Rechtspflegeorgane der Volkskammer als höchstem Organ der sozialistischen Staatsmacht verantwortlich sind (Art. 93 Abs. 3 u. Art. 98 Abs. 4 Verfassung).

4. Eng verknüpft mit der von den Volksvertretungen ausgeübten demokratischen